

Gemeindeverwaltung Knutwil Gemeinderat Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

knutwil.ch

Beschluss betreffend die Einführung der Nachkommenerbschaftssteuer

vom 30. Juni 1946



Die Einwohnergemeinde Knutwil beschliesst, gestützt auf §§ 33 und 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 und vom 28. Juli 1919 (SRL Nr. 652) folgendes:

Art. 1

Es wird von den Rechten, welche die §§ 33 und 34 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL Nr. 652) den Gemeinden geben, Gebrauch gemacht und dementsprechend die Besteuerung des Überganges von Vermögen des Erblassers an seine Nachkommen zugunsten der Einwohnergemeinde Knutwil unter Anwendung des ordentlichen Steuerfusses von 1 % des zugewandten Vermögensbetrages und unter Anwendung der Zuschläge des § 5 des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern vom 27. Mai 1908 (SRL Nr. 630) in der Einwohnergemeinde Knutwil eingeführt.

Art. 2

Dieser Beschluss tritt auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern vom 27. Juli 1946 in Kraft.

Art. 3

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses beauftragt.

Knutwil, 30. Juni 1946

Im Namen der Einwohnergemeinde

(gültig ohne Unterschrift)

August Kaufmann Alfred Brunner Gemeindepräsident Gemeindeschreiber